

Prof. A.K. Schnyder

**Lizentiat II-Klausur vom 16. Februar 2004,
Privatrecht (Fall OR)**

Sachverhalt

Lic. iur. Franziska Meier ist Rechtsanwältin und betreibt eine Anwaltskanzlei in Zürich. Als Mitarbeiter beschäftigt sie einzig den Praktikanten Beat Imboden, der im Sommer 2002 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich das Lizentiat erworben hat.

Max X wandte sich im September 2002 in einem Forderungsstreit gegen Louise Y an Frau Rechtsanwältin Meier. Letztere erklärte sich zur Betreuung und Bearbeitung des Falles bereit und hielt mit Herrn X in den Räumlichkeiten der Anwaltskanzlei mehrere Besprechungen ab. Zu diesen wurde Frau Meier in der Regel von Beat Imboden begleitet. Herr Imboden machte in dem Fall auch verschiedentlich juristische Abklärungen und verfasste zahlreiche Aktennotizen.

In einem Memorandum vom 1. Dezember 2002 an Rechtsanwältin Meier legte Imboden dar, dass die Durchsetzung von Herrn X' Forderung auf dem Prozessweg chancenlos sei, weil Louise Y ohne weiteres die Verjährungseinrede erheben könne – und dies auch tun werde; die Rechtslage zu ihren Gunsten sei eindeutig. Dabei übersah Beat Imboden, dass das Bundesgericht in einem neuen Urteil (vom Oktober 2002) seine Rechtsprechung zur hier relevanten Verjährungsthematik geändert hatte. Der Entscheid wurde zwar in der Amtlichen Entscheidungssammlung noch nicht veröffentlicht, war jedoch ab Mitte November 2002 auf dem Internet abrufbar. Aus dem neuen Urteil ergibt sich zweifelsfrei, dass die Verjährungseinrede der Y nunmehr erfolglos gewesen wäre.

Auf Anraten von Frau Meier, die sich den Überlegungen Imbodens angeschlossen hatte, verzichtete Max X auf einen Prozess gegen Louise Y. Daraus resultierte für ihn ein Schaden (ohne Kosten) in Höhe von CHF 400'000.–.

Fragen:

- 1.) Kann X Frau Rechtsanwältin Meier für den erlittenen Schaden haftbar machen?
- 2.) Hat Frau Meier Anspruch auf ein Anwaltshonorar und kann sie dieses gegebenenfalls mit der Schadenersatzforderung von Max X verrechnen?
- 3.) Kann Frau Meier für ihre Honorarforderung die Bank ABC AG in Anspruch nehmen, wenn sich diese für Herrn X bezüglich etwaiger Honorarschulden bis zu einem Betrag von CHF 60'000.– verbürgt hat?

Hilfsmittel: OR